

# HISTORISCHES WÖRTERBUCH DER PHILOSOPHIE

UNTER MITWIRKUNG VON MEHR ALS 1200 FACHGELEHRTEN

IN VERBINDUNG MIT

GÜNTHER BIEN, TILMAN BORSCHKE, ULRICH DIERSE, GOTTFRIED GABRIEL  
WILHELM GOERDT, OSKAR GRAEFE, WOLFGANG HÜBENER  
ANTON HÜGLI, FRIEDRICH KAMBARTEL, FRIEDRICH KAULBACH†  
THEO KOBUSCH, HERMANN LÜBBE, ODO MARQUARD  
REINHART MAURER, FRIEDRICH NIEWÖHNER, LUDGER OEING-HANHOFF†  
WILLI OELMÜLLER, THOMAS RENTSCH, KURT RÖTTGERS  
ECKART SCHEERER, HEINRICH SCHEPERS  
GUNTER SCHOLTZ, ROBERT SPAEMANN

HERAUSGEGEBEN VON

JOACHIM RITTER† UND KARLFRIED GRÜNDER

VÖLLIG NEUBEARBEITETE AUSGABE  
DES «WÖRTERBUCHS DER PHILOSOPHISCHEN BEGRIFFE»  
VON RUDOLF EISLER

SONDERDRUCK AUS BAND 8 (R-Sc)



SCHWABE & CO AG · VERLAG · BASEL

stinkt-Struktur distanzieren und durch das reine Sosein der Dinge motivieren lassen kann [4]. Im Zusammenhang mit den Begriffen «Ideierung», «Derealisierung», «Askese» bezeichnet «S.» das geistbedingte Verhalten, das Gegebenes zu konstanten Gegenständen zu erheben vermag.

3. Auch J. PIEPER [5] interpretiert die S. von der Subjekt-Objekt-Relation aus, versteht diese aber von der Thomasischen mensura-Lehre her: Die Wirklichkeit ist das Maß der Erkenntnis; diese ist es für den sittlichen «Befehl» (imperium), der letztere für die Handlung. Diese Bereitschaft zum Maßnehmen, die (im Unterschied zu 1.) als aus der Spontanität der Person realisierte Haltung der «Klugheit» aufzufassen ist, ist nach Pieper das Wesen der S.

4. TH. LITT versteht die S. wieder mehr von «Sachen» und «Versachlichung» (vgl. 1.) her als von einer Grundhaltung. Für letztere steht hier der «Wille zur Sache», wobei «Sache» die Natur bezeichnet, sofern sie vom Menschen mit Hilfe von mathematisch-naturwissenschaftlich formulierten Gesetzen objektiviert worden ist [6]. Die so «versachlichte Natur» steht dem Menschen in der Technologie als Mittel zu selbstgewählten Zwecken zur Verfügung. Dabei kommt einerseits die Natur zur Sinnerfüllung, da sie auf die Indienstnahme durch den Menschen angelegt ist, andererseits der Mensch, da er, der die Zwecksetzungen sowohl im aufbauenden als auch zerstörenden Sinne vornehmen kann, eine Entscheidungspotenz realisiert, ohne deren Realisierung das Humanum nicht voll erfüllt wäre.

5. Nach A. GEHLEN [7] ist der Mensch das «handelnde Wesen», das seine naturgegebene Lebensuntüchtigkeit, die Folge des Fehlens der Umwelteingeborgenheit sein soll, nachträglich zu Lebenschancen umwandeln muß. Das geschieht durch die sog. «Entlastung» und den zuchtvollen Aufbau von Erfolgsphantasmen. Es kommt zu entlasteten Probiertituationen, die von der aktuellen Notdurft ablösbar und in diesem Sinne sachlich sind [8]. Da S. hier nur ein interimistisch um des späteren erfolgreichen Handelns willen eingeschaltetes Verhalten ist, ist ihr Begriff bei Gehlen pragmatisch gefärbt [9].

6. H.-E. HENGSTENBERG [10] versteht unter «Sache» (res) Seiendes schlechthin, unter «S.» (im Unterschied zu 1. und 5.) die Zuwendung zu einem Seienden um des Seienden selbst und seiner Selbstoffenbarung willen, wobei «Zuwendung» als ein «Konspirieren» mit dem Seins- und Sinnentwurf des Begegnenden zu verstehen ist. Dies kann geschehen einmal in der «naiven S.» (ekstatische Teilhabe an der geschauten Wesenheit), zum andern in der «bewährten S.», die durch eine Entscheidung hindurch (vgl. unten) als Haltung gewonnen worden ist. Dieser S.-Begriff unterscheidet sich a) vom Schelerschen dadurch, daß Weltoffenheit und Fähigkeit zur Vergegenständlichung nur als Teilmomente der S. gelten; b) von allen vorgenannten durch eine universalere Bedeutung: S. ist nicht nur eine intellektuelle (ideierende) Funktion oder Einzeltugend, ein Wille zur Sache oder ephemere Entlastung, sondern aus der ganzen Fülle der Person initiiert und engagiert, wobei Intellekt, Wille und Gefühl koexistenzial eingesetzt sind. Sie ist auch insofern universal, als sie, wie alle echt analogischen Begriffe, in je kategorialer Abwandlung allen Seinsbereichen gegenüber realisiert werden kann und soll. c) Weil die Person dieses konspirierende Sichengagieren (mit der Liebe als Höchstform) auch ablehnen kann, kommt auch die konträre menschliche Möglichkeit in den Blick: Ablehnen des Konspirierens führt bei einem Wesen, das zu ihm

fähig ist, anstelle der gesollten sachlichen die unsachliche Haltung herauf, die auf Mißbrauch des Seienden tendiert [11]. Daher gibt es eine vor der Handlung liegende, von ungegenständlichem Wissen (Gewissen) aus der Personmitte begleitete Entscheidung entweder für oder gegen S., genannt «Vorentscheidung» [12]. Durch die positive Vorentscheidung wird die bewährte S. als Haltung aufgerichtet. Wegen dieser Bedingtheit durch Entscheidung gewinnt die Thematik der S. unter bestimmten Voraussetzungen ethische Relevanz [13]; d) desgleichen eine erkenntnistheoretische, sofern das Sich-aufschließen gegenüber dem Begegnenden in der positiven Vorentscheidung die Voraussetzung für das tiefere Vernehmen der Seinsstrukturen, das unsachliche Sichverschließen in der negativen Vorentscheidung dagegen das Anheben der Verdeutungen und aller Formen des verschuldeten Irrtums ist. d) Da diese Entscheidungen Urhebungen aus der unverfügbaren Person sind, führt diese Analyse der S. zu einer den Phänomenen angepaßten metaphysischen Personlehre [14]. e) S. in diesem universalen Sinne transzendiert die Subjekt-Objekt-Relation. Letztere ist nur Vorbedingung, wird aber wesensmäßig überschritten im sympathetischen Nachvollzug dessen, was seinshaft im Begegnenden geschieht, so daß sich eine innere Berührung der eigenen Seinsbewegung mit der des Begegnenden ereignet. S. hat ihre Sinnerfüllung in der alle bloße «Objektivität» übersteigenden, ungegenständlichen Seinserfahrung in der Partnerschaft mit Begegnendem; verwandt dem dialogischen Prinzip M. BUBERS, der in ähnlichem Zusammenhang von S. spricht [15]. f) S. beginnt in konkreten Hier- und Jetzt-Entscheidungen vor Seiendem, vollendet sich aber in der haltungsmäßigen Durchformung der sie realisierenden Persönlichkeit, die mehr und mehr in ihrer «Freiheit des Seins» [16] wächst [17].

*Anmerkungen.* [1] Vgl. R. HAMANN: *Gesch. der Kunst* (1933) 67. 837ff.; vgl. K. PETERSEN: «Neue S.». *Stilbegriff, Epochenbezeichnung oder Gruppenphänomen?* *Dtsch. Vjschr. Lit.wiss. Geistesgesch.* 56 (1982) 463-477. – [2] G. KERSCHENSTEINER: *Der Begriff der Arbeitsschule* (1912, <sup>6</sup>1925). – [3] R. ALLERS: *Das Werden der sittl. Person* (1929, <sup>4</sup>1936, ND 1970); F. KÜNKEL: *Einf. in die Charakterkunde* (1928). – [4] M. SCHELER: *Die Stellung des Menschen im Kosmos* (1928, <sup>6</sup>1962) 39. – [5] J. PIEPER: *Die Wirklichkeit und das Gute* (1931, <sup>7</sup>1963) 83ff. – [6] TH. LITT: *Mensch und Welt* (1948) 116; *Techn. Denken und menschl. Bildung* (1957). – [7] A. GEHLEN: *Der Mensch* (1940, <sup>10</sup>1974) 32. 62. – [8] a.O. 255-260. – [9] 57. 189. 260. – [10] H.-E. HENGSTENBERG: *Philos. Anthropologie* (1957, <sup>4</sup>1984); *Grundleg. der Ethik* (1969, <sup>2</sup>1989). – [11] *Jene Formen der S., gegen die F. OETINGER: S. und Menschlichkeit* (1955) polemisiert, sind in *Wahrheit Un-S.* – [12] *Zur Vorentscheidung* vgl. HENGSTENBERG: *Anthr., a.O.* [10] (<sup>4</sup>1984) 43-47; *Ethik* (<sup>2</sup>1989) 61-72. 176; *Seinsüberschreitung und Kreativität* (1979) 115-123. 160. 167. 172. – [13] *Anthr.* (<sup>4</sup>1984) 17-21. – [14] *Zur Ontol. der Person*, in: J. SPECK (Hg.): *Das Personverständnis in der Pädag. und ihren Nachbarwiss.en* 1 (1966). – [15] M. BUBER: *Reden über Erziehung* (1953) 33. – [16] H.-E. HENGSTENBERG: *Freiheit und Seinsordnung* (1961) 273-290. – [17] *In der zeitgenöss. Pädag. wird S. als Seinsverpflichtetheit verstanden* bei K. SCHALLER: *Vom Wesen der Erziehung* (1961); TH. BALLAUFF: *Systemat. Pädag.* (1962) u.a. Autoren; zur Kontroverse über den Begriff der S. vgl. J.-E. PLEINES: *S. als Argument* (1975). H.-E. HENGSTENBERG

#### Sachverhalt

1. *S. als status rerum:* Den Lexika zufolge ist der Ausdruck «S.» vom juristischen Begriff «status» abgeleitet, der dabei im Sinn von «status rerum» ('Stand' oder 'Verfassung der Dinge', 'feststehendes Verhältnis von Sa-

chen') zu verstehen ist – im Gegensatz zu «status hominum», d.h. dem 'Stand' eines Menschen, ein Freier, Freigelassener, Sklave zu sein [1]. Der Ausdruck «status rerum» findet sich allerdings im «Corpus juris» nicht; die relevante Quelle ist eher in der Rhetorik (speziell in der Rhetorik der Prozeßführung) zu vermuten, in der man «status» als «die (Streit-)Frage» definierte, «die sich aus dem ersten Zusammenprall der Rechtssachen ergibt» («status dicitur quaestio, quae ex prima causarum conflictione nascitur») [2]. Diese rhetorische Statuslehre, die HERMAGORAS VON TEMNOS speziell für die Gerichtsrede entwickelte, war ein Versuch, die Lehre von der Anweisung zum Auffinden (inventio) von Gedanken und Argumenten zu systematisieren. Der Begriff «status» wird in dieser Lehre in einem Zusammenhang mit «Sacherzählung», «sachliche Argumentation», «Schluß der Argumentation» usw. behandelt. In diesem Sinne ist auch QUINTILIAN zu verstehen, wenn er schreibt: «Quod nos statum, id quidam constitutionem vocant, alii quaestionem, alii quod ex quaestione appareat» («Was wir Status nennen, nennen andere Verfaßtheit [Feststellung der Streitobjekte], wieder andere die Frage und andere das, was aus der Frage offenbar wird») [3]. Ähnlich heißt es im «Lexicon totius latinitatis»: «Der Ausdruck «status» wird sehr häufig in übertragenem Sinne verwendet, und zwar für die Art und Weise, wie eine Sache steht, für eine Bedingung, Eigenart der äußeren Umstände, Stellung oder Ordnung» («translate ponitur frequentissime pro modo, quo quaeque res stat, conditione, qualitate fortunae, loco, ordine») [4]. Als Beispiel wird der Widerstreit der Behauptungen 'A hat B getötet' – A hat B nicht getötet' angeführt, woraus sich als status (anders gesagt: als quaestio, als das in Frage Stehende) ergibt: ob A B getötet hat. Dieses Beispiel findet sich auch bei R. GOELENIUS, dessen Behandlung von «status» von besonderer Wichtigkeit für spätere Entwicklungen ist, und zwar wegen seiner Gegenüberstellung von «status» und «propositio»: «Im Rechtsfach sind Status und Proposition nicht dasselbe [status et propositio non sunt idem], was wie folgt zu verstehen ist. Wie es je zwei Personen sind, die vor dem Richter prozessieren, so gibt es zwei Arten von Propositionen [Darlegungen, Angaben zur Sache] in diesem Fach: einmal die Beschuldigung oder Anklage, und dann die Verteidigung oder Anzweiflung. Von beidem unterscheidet sich der Status insofern, als der Status nicht Darlegung der Anklage oder Verteidigung ist, sondern sozusagen der Angelpunkt, um den sich die Darstellung des Anklägers wie des Verteidigers dreht» [5].

Goclenius gibt einige metaphorische Umschreibungen dieser Idee: Der «status» ist «Ziel der Verhandlungen», «Ausgangspunkt und Hauptsitz des Streits», «das, worum man streitet». Das deutet darauf hin, daß noch zu seiner Zeit der Ausdruck «status» in seiner juristischen Bedeutung nicht fest war. Die Auffassung des status als Frage (vgl. den gebräuchlichen Ausdruck «status quaestionis») dürfte auch bei der Prägung des deutschen Ausdrucks «S.» eine Rolle gespielt haben. Als Substantiv ist der Ausdruck «Verhalt» ungebräuchlich, was darauf hindeuten könnte, daß «S.» im Grunde eine verkürzte indirekte Frage ist ('Wie verhält sich die Sache?', '... wie die Sache sich verhält').

Im deutschen juristischen Schrifttum ist «S.» oder «Sachverhältnis» zusammen mit verwandten Termini wie «Rechtsverhältnis», «Tatbestand», «Sachstand», «Streitstand», «Sachlage», usw. [6] in der von Goclenius skizzierten Bedeutung geläufig, und Ontologien bzw.

Taxonomien der Rechtsverhältnisse sind eine Kerndisziplin der klassischen deutschen Rechtswissenschaft.

«Tatbestand» ist ursprünglich eine Übersetzung von «corpus delicti» [7]. Später ordnete man dem Ausdruck «Tatbestand» alle Tatsachen unter, «die als konkrete Voraussetzung einer Rechtsanwendung gedacht werden» [8]. Dann aber wurde «Tatbestand» allmählich auf jenen Teil eines Rechtssatzes beschränkt, der die Bedingungen angibt, unter denen die im zweiten Teil des Rechtssatzes angegebene Rechtsfolge eintreten soll. Im Unterschied zu diesem abstrakt gefaßten «Tatbestand» nennt man den tatsächlichen Vorgang oder Zustand, der den gesetzlichen Tatbestand erfüllt oder ihm gemäß ist, den «Lebens-S.» oder kurz den «S.». Bei E. BELING z.B. wird der «S.» als der «konkrete Lebensfall, der juristisch beurteilt werden soll,» definiert [9]. Belings S.-Auffassung hat auf K. ENGISCH [10] einen Einfluß ausgeübt, und durch diesen wiederum auf K. LARENZ [11]. In der heutigen Juristensprache ist auch die Wendung «Sach- und Streitstand» (status rerum et quaestionis) üblich. Etwa: «Der Richter führt in den Sach- und Streitstand ein», wenn er berichtet, worüber sich die Parteien geeinigt haben (Sachstand) und worüber sie noch streiten (Streitstand) [12].

2. *S. als complexum*: Schon bei ARISTOTELES findet sich eine Opposition zwischen πράγμα und λόγος, die – insofern, als πράγμα die ein Urteil oder Behaupten rechtfertigende Grundlage bezeichnen soll, – als Urform des Gegensatzes «status/propositio» betrachtet werden darf [13]. Die vielen anderen Bedeutungen von πράγμα zeigen allerdings, daß diese Opposition noch keineswegs terminologisch verfestigt war. Wegen der Bedeutung von «status» als Zustand oder Beschaffenheit lesen auch moderne Interpreten von THOMAS VON AQUIN diesen S.-Begriff gelegentlich in dessen Philosophie hinein. Tatsächlich gilt bei Thomas die «Verfaßtheit der Dinge» («dispositio rerum») als Grund der Wahrheit eines Urteils: «dispositio rei est causa veritatis in opinione et oratione» [14].

Im späteren Mittelalter tauchen mehrfach Begriffe auf, die den S. als Korrelat eines Satzes klar zum Vorschein bringen, etwa unter den Bezeichnungen «aliquiliter [ita, sic] esse», «modus se habendi», «tantum complexe significabile» [15]. Bei ABAELARD z.B. lesen wir: «Deshalb setzen die Sätze irgendwelche Dinge nicht einfach hin, wie die Namen, sondern setzen, wie sie sich zueinander verhalten, ob sie zueinander passen [d.h. miteinander übereinstimmen] oder nicht. Daher drücken die Sätze gewissermaßen eine bestimmte Art und Weise des Sichverhaltens der Dinge aus und bezeichnen nicht irgendwelche Dinge» [16]. Und bei BONAVENTURA: «Das Aussagbare bezeichnet nicht ein Ding, sondern die Weise [seines] Sichverhaltens; und daher wird durch das Verbum der Gegenwart, der Vergangenheit und der Zukunft angegeben, daß die Dinge sich anders verhalten» [17].

3. Als philosophischer Terminus taucht «S.» beiläufig anscheinend zum ersten Mal 1874 in H. LOTZES «Logik» auf [18]. In der Wahrheitstheorie des Lotze nahestehenden J. BERGMANN spielt der S. dann eine zentrale Rolle als gegenständliches Element, der «res», womit der «intellectus» in «adaequatio» zu stehen hat. «Erkennen» ist daher laut Bergmann ein Denken, «dessen Gedachtes mit dem S. übereinstimmt, d.i., welches wahr ist» [19]. Wichtiger ist allerdings die wahrscheinlich ebenfalls von Lotze veranlaßte Prägung durch C. STUMPF, der in «seinem 1888 für die Hörer lithographierten Leitfaden der

Logik» den Ausdruck «S.» für «den spezifischen Urteilsinhalt» einführte, der «dem Urteil ... entspreche, der vom Vorstellungsinhalte (der Materie) zu scheiden sei und sprachlich in 'Daß-Sätzen' oder in substantivierten Infinitiven ausgedrückt wird» [20]. Tatsächlich heißt es in diesem Leitfaden: «Von der Materie des Urteils unterscheiden wir seinen Inhalt oder den im Urteil ausgedrückten S. Z.B. 'Gott ist' hat zur Materie Gott, zum Inhalt das Sein Gottes. 'Es gibt keinen Gott' hat dieselbe Materie, aber den Inhalt 'Nichtsein Gottes'» [21]. Im Rückgriff darauf bestimmt Stumpf [22] dann S. oder Urteilsinhalt als «notwendige Korrelate» der intellektuellen Funktion des Urteilens. Zusammen mit Begriffen, Inbegriffen, Gestaltqualitäten und Werten (d.h. den Inhalten von Gefühls- und Willensakten) bilden sie die Klasse der «Gebilde», die «ebenso von den Funktionen selbst wie von den Erscheinungen (und weiterhin den Gegenständen), worauf sie sich beziehen», zu unterscheiden sind. Der S. kann «nicht für sich allein, unabhängig von irgendeiner Funktion unmittelbar gegeben und damit auch real sein». Denn S.e wie andere Gebilde «sind Tatsachen überhaupt nur als Inhalte von Funktionen» [23]. Sie finden sich «nicht irgendwo abgesondert ... an einem 'übersinnlichen Ort' als für sich seiende Wesen ... Sie existieren nicht als tote Präparate, als Petrefakten, sondern im Verbands des lebendigen seelischen Daseins» [24].

Der S. ist für Stumpf also urteilsimmanent. Für J. BERGMANN dagegen ist er ein urteilstranszendentes gegenständliches Korrelat. Damit verwandt sind platonistische oder logisch-objektivistische Auffassungen, die dem S. analoge Gebilde als ideelle Satzbedeutung oder Wahrheitsträger begreifen wollen. Elemente einer solchen Auffassung finden sich bei LOTZE und dem in diesem Punkt höchstwahrscheinlich von Lotze inspirierten G. FREGE mit seiner Lehre vom «beurteilbaren Inhalt» [25]. Musterbeispiel der logisch-objektivistischen Auffassung ist die Lehre vom Satz an sich, die von B. BOLZANO entwickelt wurde. Unter «Satz an sich» versteht Bolzano [26] «irgendeine Aussage, daß etwas ist oder nicht ist; gleichviel, ob diese Aussage wahr oder falsch ist; ob sie von irgend jemand in Worte gefaßt oder nicht gefaßt, ja auch im Geiste nur gedacht oder nicht gedacht worden ist». Bolzanos Satz an sich kann durch Denkkakte aufgefaßt werden, ist aber unabhängig von irgendwelcher Tätigkeit des Denkens: Er «ist nichts Existierendes; dergestalt, daß es ebenso ungereimt wäre zu sagen, [er] habe ewiges Dasein, als, er sei in einem gewissen Augenblick entstanden, und habe in einem anderen wieder aufgehört» [27].

Bolzanos Position wird von Stumpfs Schüler G. GOTTHARDT [28] kritisiert. Für ihn ist der S. das «dem 'Urteil' entsprechende psychische Gebilde, sofern wir es begrifflich erfassen». Daraus schließt er, daß es ein Hysteron-Proteron ist, «wenn man den S. bzw. den sich auf ihn stützenden 'Satz an sich' von dem zugrunde liegenden Urteilsakt realiter glaubt trennen zu können». Dieser Streit um die Abhängigkeit des S. vom Urteil ist ein ständig wiederkehrendes Motiv in der Geschichte der S.-Theorien.

4. Die Brentanisten: Auch Stumpf akzeptierte gewisse Aspekte des Objektivismus von Lotze und Bolzano, ist aber maßgeblich von F. BRENTANO beeinflusst, der die Wichtigkeit der Urteilsinhalte zum ersten Mal hervorhebt. Nach Brentanos früherer Auffassung stehen gewisse Urteile mit ihren Urteilsinhalten in einem Verhältnis der Adäquation und sind dadurch wahr. Ein sol-

cher Urteilsinhalt ist die Existenz oder die Nichtexistenz des beurteilten Gegenstands [29]. Wie Stumpf haben auch andere Brentanisten diese Lehre von den Urteilsinhalten übernommen und modifiziert; die Geschichte des Terminus «S.» deckt sich weithin mit derjenigen der Urteiltheorien, die innerhalb der Brentano-Schule (einschließlich der frühen phänomenologischen Bewegung und der Grazer Schule der Gegenstandstheorie) entwickelt wurden. A. MARTY, zum engsten Kreis der Brentano-Anhänger gehörend, hat die genannte Wahrheitsauffassung Brentanos auch noch vertreten, als Brentano selbst davon abgekommen war, weil Urteilsinhalte bloße entia rationis seien. Für Marty [30] ist der Urteilsinhalt das, «was die Richtigkeit unseres Urteilens objektiv begründet oder genauer gesagt: dasjenige, ohne welches jenes Verhalten nicht richtig oder adäquat sein könnte»; «das Urteil» hat, «um wahr zu sein, sich nach ihm zu richten» [31]. Der Urteilsinhalt ist also für Marty (im Gegensatz zu Stumpf) denkunabhängig: Seine «'Objektivität' muß ein vom Bewußtsein unabhängiges Dasein bedeuten» [32]. Deshalb kann es nur bei wahren Urteilen einen Urteilsinhalt geben – eine These, die den Marty-Schüler H. BERGMANN [33] veranlaßte, Bolzano zu kritisieren, weil dieser nicht nur Wahrheiten, sondern auch Falschheiten an sich angenommen hatte. Dieser Streit um die Gleichwertigkeit der mit wahren und falschen Urteilen übereinstimmenden S.e oder Urteilsinhalte ist ein weiteres stets wiederkehrendes Motiv in der Geschichte der S.-Lehren.

Ein anderer Brentano-Schüler der ersten Generation, A. MEINONG, unterscheidet in «Über Annahmen» (1902) – zum Teil veranlaßt durch seine Arbeiten über die Ehrenfelschen «Gestaltqualitäten» oder «Gegenstände höherer Ordnung» sowie unter dem Einfluß des polnischen Brentanisten K. TWARDOWSKI [34] – zwei Arten von Gegenständen: Objekte und Objektive. MEINONG will eine Art allgemeiner «Gegenstandstheorie» aufbauen. Den Terminus «S.» lehnt er ab, da «sein natürliches Anwendungsgebiet zu eng ist»; vor allem scheint seine «Anwendbarkeit für untatsächliche Objektive ganz und gar zu versagen» [35]. Er spricht darum lieber von «Objektiven» und unterscheidet nicht nur zwischen positiven und negativen Seinsobjektiven (daß *A* ist, daß *A* nicht ist), sondern auch zwischen positiven und negativen So-seinsobjektiven (daß *A B* ist, daß *A* nicht *B* ist) [36], sowie zwischen Objektiven über Objekte und Objektiven über weitere Objektive [37]. Diese Unterscheidungen werden dann von R. AMESEDER als Basis für eine systematische Einteilung der Objektive verwendet. Ameseder [38] spricht von einer «Zuordnung» oder einer «gegenseitigen Abhängigkeit» von Objektiv und Objekt (oder von Objektiv und Gegenstand im allgemeinen, ob existent oder nichtexistent): «Jeder Gegenstand [steht] mindestens in einem Objektiv, und jedes Objektiv haftet mindestens an einem Gegenstand.» Die interessanteste Leistung dieser Lehre von den Objektiven ist MEINONGS Feststellung, daß Wahrscheinlichkeit ebenso wie Wahrheit und Möglichkeit «ein Attribut nicht von Objekten, sondern von Objektiven ist» [39] – eine Feststellung, die schon von STUMPF [40] antizipiert worden war.

Nicht ganz klar ist bei MEINONG die Unterscheidung zwischen Satz und Proposition als Gegenstand der Logik und S. als Gegenstand der Ontologie, da für ihn der Satz ein «erfaßtes, womöglich sogar ausgesprochenes, mindestens sozusagen in Worten formuliert vorliegendes Objektiv» sein soll [41]. Man hat deshalb mit A. REINACH festzustellen, daß «sein Objektivbegriff die durch-

aus verschiedenen Begriffe von Satz (im logischen Sinne) und S. ungeschieden enthält» [42].

5. S.e, Objektive, Urteilsinhalte spielen bei Brentano, Stumpf, Marty und Meinong in mehrfacher Hinsicht eine Rolle. Sie fungieren als Inhalte der entsprechenden Urteile, als Bedeutungen der entsprechenden Sätze sowie als transzendente und für die Wahrheit der Urteile maßgebende Korrelate. Klarheit über diese verschiedenen Rollen schuf E. HUSSERL in seiner *«V. Logischen Untersuchung»* (1901). Bei Husserl treten S.e deutlich als gegenständliche Wahrmacher hervor. Sie sind sowohl den Urteilen selbst mit ihren immanenten Inhalten als auch den Sätzen (verstanden als abstrakte oder ideelle Urteilsbedeutungen) entgegengesetzt, welche die Rolle des Wahrheitsträgers übernehmen [43]. Neu bei Husserl sind darüber hinaus folgende Thesen:

a) Die S.e bilden eine universale Kategorie gegenständlicher Urteilkorrelate, die der Ding- oder Gegenstandskategorie als dem Korrelat schlichter nominaler Akte gleichgestellt ist: *«Das Objektive des urteilenden Vermeins nennen wir den beurteilten S.; wir unterscheiden ihn in der reflektierenden Erkenntnis vom Urteilen selbst, als dem Akte, in dem uns dies oder jenes so oder anders zu sein scheint»* [44]. Die kategoriale Unterscheidung zwischen S. und Ding trägt dazu bei, daß Husserl die Konzeption einer universalen formalen Ontologie oder formalen Gegenstandstheorie entwickelt, die ein Gegenstück zur formalen Logik sein sollte. Diese formale Ontologie ähnelt in mancher Hinsicht der Gegenstandstheorie Meinongs.

b) S.e können nicht nur als Korrelate der Urteilsakte, sondern modifiziert auch als Korrelate spezifischer nominaler Akte dienen: *«Vollziehen wir ein Urteil, ... so scheint uns irgendetwas zu sein oder nicht zu sein, z.B. S ist p. Aber dasselbe Sein, das uns hierbei 'vorstellig' ist, wird uns offenbar in ganz anderer Weise vorstellig, wenn wir sagen: das P-sein des S». Oder «wir sagen die Tatsache, daß S p ist, oder einfach daß S p ist – hat zur Folge ..., ist erfreulich, ist zweifelhaft usw. ... In all diesen Fällen ist uns der S. ... in einem anderen Sinne gegenständig»* als beim Urteilen, *«und er ist dann offenbar gegenständig in einem ähnlichen Sinne, wie das Ding ..., obschon ein S. kein Ding ist»* [45]. S.e können in diesem Sinn nominalisiert werden. Bedeutsam für Husserls spätere Phänomenologie ist die Einsicht, daß ein kumulativer Prozeß der S.-Nominalisierung möglich ist, so daß Urteile zur allmählichen Konstitution komplexer Gegenstände der Erfahrung beitragen können [46].

c) Der S. fungiert nicht nur als identisches gegenständliches Korrelat von Urteilsakten, sondern z.B. auch von Wunsch- oder Frageakten. Der geurteilte S. kann *«als identisch derselbe in einer bloßen Vorstellung vorgestellt, in einem Wunsch gewünscht, in einer Frage gefragt, in einem Zweifel bezweifelt sein»* [47].

d) Anders als allgemein angenommen beziehen sich Wünsche, Wollensakte usw. normalerweise nicht auf Dinge, sondern auf S.e. Im Wunsch, *«das Messer sollte auf dem Tische liegen, ... wünsche ich nicht das Messer, sondern dies, daß das Messer auf dem Tische liege, daß sich die Sache so verhalte»* [48].

6. Die *«phänomenologische Bewegung»* begann damit, daß J. DAUBERT (1877-1947) vom Juli 1902 an die Schüler des Münchener Philosophen und Psychologen Th. Lipps mit Husserls *«Logischen Untersuchungen»* bekannt machte. Dies geschah in seinem Vortrag *«Zur Psychologie der Apperzeption und des Urteils»*, worin er eine Auffassung des S. als etwas Reales verteidigte, das

dem Urteil und der Urteilsbedeutung entgegensetzen ist: *«Mein Urteil 'dieser Tisch ist viereckig' kann wahr oder falsch sein. Der reale S. ist niemals wahr oder falsch. Er ist schlechthin, was er ist. Das Urteil ferner kann beliebig oft in den verschiedensten Zusammenhängen mit anderen Urteilen auftreten. Der S. ist nur einmal da, und er bleibt immer in seinem bestimmten realen räumlich-zeitlichen Zusammenhange»* [49].

Auch in weiteren Manuskripten ab 1902 bemüht sich Daubert um die Bestimmung des S.-Begriffs. S.e sind gegliederte Entitäten – im Gegensatz zu den ungliederten Gegenständen, die uns in der Wahrnehmung gegeben sind. Der S. entsteht dadurch, daß durch pointierende Beachtung bestimmte Eigenschaften eines Dings herausgehoben werden. Er kann so als eine Entfaltung von Merkmalen aufgefaßt werden, die im Ding liegen. Ein S. ist deswegen aber nicht ein Komplex von Gegenständen oder deren Eigenschaften, denn bei diesen gibt es das Verhältnis von Teil und Ganzem. Ein S. dagegen hat keine Teile, sondern Glieder; er ist kein Ganzes, sondern eine Einheit. S.e bilden also keine ontologische Kategorie autonomer Entitäten neben der Kategorie der Dinge (oder Gegenstände), denn S.e sind doppelseitig abhängig von Dingen und von Urteilsintentionen: Sie sind Ergebnis der Aneignung oder Verarbeitung der Wirklichkeit – nicht einfach der aufmerkenden (beachtenden), sondern der kategorialen Verarbeitung.

Husserls und Dauberts S.-Lehre wird von A. REINACH ausgearbeitet und systematisiert. S.e sind nach Reinach *«das, was [i] im Urteil geglaubt wird und behauptet wird, was [ii] im Zusammenhang von Grund und Folge steht, was [iii] Modalitäten besitzt, und was [iv] im Verhältnisse kontradiktorischer Positivität und Negativität steht»* [50]. Ein S. ist also nach [i] nicht nur Korrelat eines Urteilsakts als eines episodischen Ereignisses der Behauptung, sondern auch Korrelat eines Glaubenszustands, einer dauernden Überzeugung; diese verhalten sich laut Reinach so zueinander, daß jeder echte Urteilsakt durch eine entsprechende, auf denselben S. bezogene Überzeugung fundiert werden muß. Der S. ist nach [ii] das, was in Begründungsverhältnissen steht. Reinach schließt daraus, daß auch die Schlußgesetze der Logik *«nichts anderes als allgemeine gesetzmäßige Beziehungen von S.en»* sein können [51]. Das logische Urteilsgesetz *«findet also seine Begründung in dem S.-Gesetz»*, so daß *«große Teile der traditionellen Logik sich ihrem Fundamente nach als allgemeine S.-Lehre herausstellen werden»* [52]. Der S. ist schließlich nach [iii] und [iv] logischen und modalen Bestimmungen wie Ableitbarkeit, gegenseitige Kontradiktion, Notwendigkeit, Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. unterstellt.

Für Reinach wie für Husserl entspricht jedem Urteil, gleich ob wahr oder falsch, ob positiv oder negativ, ob kontingent oder notwendig, ein S.; alle S.e haben vom Standpunkt der Ontologie aus die gleichen Rechte. Nur auf der Seite der entsprechenden Akte (positives und negatives, wahres und falsches Urteilen) und der entsprechenden Zustände (positive und negative, wahre und falsche Überzeugung) sind hier Unterscheidungen zu treffen. Für Reinach sind S.e also (im Gegensatz zu Stumpf) denkunabhängig. Nach Reinach (wie auch Husserl und Daubert) sind S.e kategorial von 'Sätzen' bzw. 'Propositionen' zu unterscheiden. S.e sind keine Träger von Wahrheitswerten; sie sind vielmehr das, was die Urteile und Sätze erst wahr machen. Reinachs S.-Theorie kann daher als eine weiterentwickelte Form des logischen Objektivismus betrachtet werden.

Nicht nur als Moment der Logik oder der allgemeinen Urteilstheorie, sondern auch im Zusammenhang der nicht rein intellektiven Akte im allgemeinen wird die S.-Theorie von den Münchener Phänomenologen behandelt. Diese Erweiterung des S.-Begriffs geht von der Kritik der Münchener an der von Husserl in den «Logischen Untersuchungen» vertretenen Lehre aus, Wunsch- und Frageakte und deren gegenständliche Korrelate seien auf Urteile und Urteilkorrelate reduzierbar. Diese Kritik führt in München zu einer eigenständigen Theorie dieser Phänomene, die wesentliche Elemente der später im angelsächsischen Bereich entwickelten Sprechaktttheorie vorwegnimmt [53]. Die Kritik wird zunächst von DAUBERT entwickelt, der die Klasse der S.e in Erkenntnisverhalte, Frage-, Wunsch-, Befehls-, Vermutungsverhalte u.a.m. differenziert [54]. Für die S.-Theorie im engeren Sinn hat diese Entwicklung zur Folge, daß man sich nicht nur für die Eigenart der abstrakten Kategorie des S. als solche interessiert, sondern auch für Einzel-S.e als konkrete Bestandteile der empirischen Welt sowie für ihre unterschiedlichen Merkmale und für die unterschiedliche Art und Weise, in der sie sich zu anderen psychischen und nichtpsychischen Entitäten verhalten.

Auch beim Reinach- und Husserl-Schüler R. INGARDEN findet man wichtige Beiträge zur deskriptiven S.-Ontologie, die teilweise auch von Ingardens polnischem Lehrer Twardowski inspiriert wurden. Ingarden kritisiert vor allem Reinachs ontologische Gleichstellung positiver und negativer sowie bestehender und nicht-bestehender S.e und will dadurch radikale Unterschiede ihrer Seinsweisen zur Geltung bringen [55]. Nach Ingarden kann nur bei positiv bestehenden S.en von einem realen autonomen Sein im strengen Sinn die Rede sein. Andere S.e dagegen sind vom Bewußtsein abhängig – eine Lehre, die dann in Ingardens Ontologie fiktionaler S.e Anwendung findet [56]. Anders als von Ingarden wurde der Husserl-Reinachsche S.-Begriff von W. SCHAPP behandelt, der die S.-Kategorie in eine neue ontologische Kategorie der 'Geschichten' verwandelt [57].

7. Mit der frühen phänomenologischen Bewegung und zum Teil auch mit der Grazer Schule ist die *Würzburger Schule* der experimentellen Denk- und Willenspsychologie um O. KÜLPE verbunden. Für Külpe ist das gegenständliche Korrelat eines Urteils wie für Husserl und Reinach ein S. oder «das Verhalten eines Gegenstandes»; mit Blick auf Reinach nennt er den S. eine «Grundform», die anderen Formen wie der Form des Dings oder des Gegenstands gleichzustellen wäre [58]. Külpe unterscheidet folgende Typen von S.: «Haben von Beschaffenheiten, Kennzeichen, Merkmalen, Eigenschaften; Stehen in Beziehungen, Verhältnissen, Relationen; das Sein von Gegenständen, Hinweisen von Zeichen, Gelten von Begriffen, Gegenwärtigsein (Gegebensein) von wirklichen, Gesetztsein von idealen, Existieren von realen Objekten» [59].

Ein enger Mitarbeiter Külpes (und zudem Mitglied der Münchener Phänomenologenschule) ist O. SELZ, dessen Werk über die Gesetze des geordneten Denkverlaufs eine allgemeine, taxonomische «Charakterisierung der Sachverhältnisse» enthält [60]. Ausgehend von Stumpf, Husserl, Reinach, Meinong u.a. zieht Selz den Ausdruck «Sachverhältnis» vor, «um durch das Wort 'Verhältnis' die eigentümliche Natur der Sachverhältnisse als ein sich zueinander in bestimmter Weise Verhalten von bestimmten Gegenständen zum Ausdruck zu bringen» [61]. Er behandelt ausführlich die spezifisch

psychischen S.e: Einfache und komplexe Bewußtseinsergebnisse und ihre unselbständigen Momente können «untereinander in bestimmten Beziehungen stehen, also Glieder von Sachverhältnissen sein» [62]. Auch bei N. ACH findet sich dieselbe inzwischen schon klassisch gewordene S.-Literatur wie bei Selz berücksichtigt. Ach kommt jedoch zum seltsamen Schluß, daß die Untersuchungen Reinachs eine Bestätigung seiner eigenen «Darlegungen über die Unvergleichbarkeit und Unbestimmbarkeit der Gegenstände [bilden]. Der Erkenntnis und mithin der wissenschaftlichen Darstellung zugänglich sind nicht die Gegenstände selbst, sondern nur ihre S.e» [63].

8. Unter dem Einfluß der frühen Brentanisten hat H. GOMPERZ in seiner «Semasiologie» oder «allgemeinen Bedeutungslehre» eine subtile Konzeption der strukturellen Verhältnisse zwischen S.en, Aussagen und anderen Entitäten aufgestellt. In einer Aussage-S.-Struktur ist nach Gomperz die Aussage selbst von ihrem Aussageinhalt zu unterscheiden, der ein propositionaler Sinn ist und wiederum von einem gewissen Aussagelaut ausgedrückt wird. Dieser bedeutet den ausgesagten S., der günstigenfalls eine Tatsache zur Grundlage hat, die dann selbst durch den gegebenen Aussageinhalt in bestimmter Weise aufgefaßt wird [64].

Diese und ähnliche Ideen zur Aussage-S.-Relation spielen auch bei Linguisten und Sprachpsychologen eine Rolle, vor allem in der Sprachtheorie von K. BÜHLER (1934), die eine Brücke zwischen den Sprachpsychologen von Marty und Gomperz sowie der Grazer und Würzburger Schule einerseits und der Husserlschen Phänomenologie sowie der Münchener S.- und Sprechaktttheorie andererseits schlägt [65]. Auch andere Linguisten haben den S.-Begriff als Werkzeug einer Definition des Sprachgebildes 'Satz' übernommen, während man vorher etwa von Subjekt-Prädikat-Gliederung gesprochen hatte. Typisch ist etwa die Bemerkung von G. IPSEN: «Die Sprache meint etwas als S. und bringt diesen zur Einsicht; sie ... wird sinnvoll erst, wenn sie ein Stück Welt trifft und die Sprechenden in der Erkenntnis damit eint» [66].

9. Von Frege und möglicherweise auch (über seinen Lehrer B. Russell) von Meinong beeinflusst, stellt L. WITTGENSTEIN 1921 in seiner «Logisch-philosophischen Abhandlung» eine S.-Theorie als Teil einer logischen und ontologischen Theorie der Abbildungsrelation zwischen Sprache und Wirklichkeit dar. Die einfachen Gegenstände, die laut Wittgenstein die Substanz der Welt ausmachen, sind in verschiedenen Weisen zusammengekettet. Der S. ist dann «eine Verbindung von Gegenständen (Sachen, Dingen)». «Sind alle Gegenstände gegeben, so sind damit auch alle möglichen S.e gegeben. Jedes Ding ist, gleichsam, in einem Raume möglicher S.e.» Ein Elementarsatz ist wahr genau dann, wenn die von seinen einfachen Namen bezeichneten einfachen Gegenstände derart in einem S. verkettet sind, daß die Konfiguration der Gegenstände in der Struktur des Satzes widergespiegelt wird. Jeder sinnvolle Satz kann laut Wittgenstein als eine Wahrheitsfunktion von Elementarsätzen analysiert werden. Wittgensteins 'logischer Atomismus' besteht darin zu behaupten, daß Elementarsätze (und daher auch die ihnen entsprechenden S.e) logisch voneinander unabhängig sind. Die Welt zerfällt demnach in S.e: «die Gesamtheit der bestehenden Sachverhalte ist die Welt».

Die Welt ist allerdings auch «die Gesamtheit der Tatsachen». Wittgenstein führt den Terminus «Tatsache» in

der Bedeutung «das Bestehen und Nichtbestehen von S.en» ein. Das Bestehen eines S. nennt er eine positive, das Nichtbestehen eine negative Tatsache. «Das Bestehen und Nichtbestehen von S.en ist die Wirklichkeit.» Das Bild (speziell das logische Bild, der Satz oder der Gedanke) «bildet die Wirklichkeit ab, indem es eine Möglichkeit des Bestehens und Nichtbestehens von S.en darstellt». «Der Satz stellt das Bestehen und Nichtbestehen der S.e dar.» «Der Sinn des Satzes ist seine Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit den Möglichkeiten des Bestehens und Nichtbestehens der S.e. Der einfachste Satz, der Elementarsatz, behauptet das Bestehen eines S.» [67].

10. *State of affairs*: Eine weitere Abstützung für die Herleitung von «S.» aus dem lateinischen «status» (rerum bzw. quaestionis) liefert die Parallelentwicklung von «status rerum» zu «state of affairs» in der englischen Sprache. Mit Verweis auf «status rerum» spricht der «Oxford English Dictionary» von einem «state of things» oder «state of affairs» als «the way in which events or circumstances stand disposed (at a particular time or within a particular sphere)». Die englische Übersetzung des deutschen, genauer des Husserlschen Ausdrucks «S.» durch «state of affairs» läßt sich schon 1905 nachweisen [68]. Vor allem wurde sie dadurch gefestigt, daß diese Übersetzung des Terminus «S.» von C. K. OGDEN und F. P. RAMSEY, den Übersetzern von Wittgensteins «Logisch-philosophischer Abhandlung», übernommen wurde [69]. Der S. und vor allem das Meinongsche Objektiv leben dann jedoch nicht nur in den Schriften des frühen Wittgenstein weiter, sondern auch in RUSSELLS Arbeiten über «objectives», «facts» und «propositions» [70], in den Arbeiten von G. BERGMANN und seinen Schülern [71] sowie in den Schriften von R. CHISHOLM zur S.-Ontologie [72]. Neuerdings erfährt die S.-Ontologie auch in der «situation semantics» von J. BARWISE und J. PERRY [73] sowie in neueren polnischen Arbeiten [74] zur «formalen Ontologie» von «situations» eine Wiedergeburt.

*Anmerkungen.* [1] Vgl. Vocab. jurispr. Romanae ex auct. acad. Borussiae comp. (1939) 5, 657f.; Manuale latinitatis fontium juris civ. Romanorum, hg. H. E. DIRKSEN (1837) 908. – [2] Lex. totius latinitatis (Padua 1940) 4, 478f. – [3] M. FABIVS QUINTILIANUS: Instit. oral., hg. M. WINTERBOTTOM (Oxford 1970) III, 6, 2; vgl. Art. «Rhetorik, Redekunst». – [4] a.O. [2] 478. – [5] R. GOELENUS: Lex. philos. (1613) 1081. – [6] Vgl. z.B. F. C. VON SAVIGNY: System des heutigen röm. Rechts (1840-1849); R. VON JHERING: Geist des röm. Rechts in den verschied. Stufen seiner Entwickl. II/2 (1869). – [7] Vgl. etwa E. F. KLEIN: Grundsätze des gemeinen dtsh. peinl. Rechts (1799) 57. – [8] E. BIERLING: Jurist. Prinzipienlehre (1911) 4, 23. – [9] E. BELING: Grundzüge des Strafrechts (1930) 128; auch L. ENNECERUS: Lehrb. des Bürgerl. Rechts (1952) I, 212. – [10] K. ENGISCH: Log. Studien zur Gesetzesanwendung (1941/42). – [11] K. LARENZ: Methodenlehre der Rechtswiss. (1983). – [12] F. BYDLINSKI: Jurist. Methodenlehre und Rechtsbegriff (1982) 417-425. – [13] ARISTOTELES: Cal. 4 b 5-10; 12 b 5-15; 14 b 9-23. – [14] THOMAS VON AQUIN: In Met. IX, 11, n. 1897; vgl. auch: De ver. 9, ad 1; P. HOENEN: Reality and judgment accord. to St. Thomas (Chicago 1952) 65 und I. HABELL: Die S.-Problematik in der Phänomenologie und bei Thomas von Aquin (1960) 127 übersetzen dabei mit «S». – [15] So bei GREGOR VON RIMINI. – [16] ABELARD: Dialectica, hg. L. M. DE RIJK (Assen 1956, 1970) 160. – [17] BONAVENTURA: In 1 sent. 41, a. 2, q. 2 (Quaracchi 1882-1902) I, 740. – [18] H. LOTZE: Logik (1874) §§ 138, 327, 345. – [19] J. BERGMANN: Allg. Logik I: Reine Logik (1879) 2-5, 19, 38; vgl. die Einl. zum Kapitel über Urteilslehre in: LOTZE: Logik (1880) § 36, der zufolge ein Urteil nicht ein Verhältnis zweier Vorstellungen zueinander, sondern ein «sachliches Verhältnis der vorgestellten Inhalte» ausspricht, das man nur darum «in einem Satze abbilden» kann, weil der Satz «dieses sachliche

Verhältnis ... als bestehend schon voraussetzt». – [20] Dies hebt C. STUMPF: Erscheinungen und psych. Funktionen. Abh. Kgl. Preuss. Akad. Wiss.en (1906) 4, 29-30, eigens hervor. – [21] Logik [Sommer 1888] 4; von dieser Lithographie ist einzig das Exemplar bekannt, das Stumpf damals Husserl geschenkt hat (Husserl-Archiv zu Löwen, Sign. Q 13); bemerkenswert ist, daß Husserl, der Stumpfs Logikkolleg vom Jahr vorher gehört hat, zu diesem Passus am Rand notiert, er sei «in den Diktaten 1887 nicht enthalten». – [22] a.O. [20] 30. – [23] a.O. – [24] Zur Einteil. der Wiss.en, a.O. [20] 5, 34. – [25] G. FREGE: Begriffsschr. (1879) I, § 2. – [26] B. BOLZANO: Wiss.lehre (1837) I, 77. – [27] a.O. 78. – [28] G. GOTTHARDT: Bolzanos Lehre vom 'Satz an sich' in ihrer methodolog. Bedcut. (1909) 27. – [29] Vgl. F. BRENTANO: Über den Begriff der Wahrheit (1889), in: Wahrheit und Evidenz, hg. O. KRAUS (1930) 3-29. – [30] A. MARTY: Unters. zur Grundleg. der allg. Grammatik und Sprachphilos. (1908) 295. – [31] a.O. 404. – [32] a.O. – [33] H. BERGMANN: Das philos. Werk B. Bolzanos (1909) 15. – [34] Vgl. K. TWARDOWSKI: Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen (1894) 9; A. MEINONG: Philosophenbriefe, hg. R. KINDINGER (1965) 143f. – [35] Vgl. MEINONG: Über Annahmen (1910) 101; A. MARTY: Die 'logische', 'lokalistische' und andere Kasustheorien (1910) 81, Anm. – [36] Vgl. a.O. (1902) 163; (1910) 141. – [37] (1902) 162; (1910) 49. – [38] R. AMESER: Beitr. zur Grundleg. der Gegenstandstheorie (1904) 55. – [39] A. MEINONG: Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit (1915) 88. – [40] C. STUMPF: Über den Begriff der mathemat. Wahrscheinlichkeit. Sber. Kgl. Bayer. Akad. Wiss.en, Phil.-hist. Kl. (1892) 37-100, hier: 46. – [41] MEINONG, a.O. [35] 100. – [42] A. REINACH: Zur Theorie des negat. Urteils, in: A. PFÄNDER (Hg.): Münchener Philos. Abh. (1911) 220, Anm. – [43] Vgl. E. HUSSERL: Log. Unters. VI, § 39 (1901, 1921) II/2, 126. – [44] Log. Unters. V, § 28 (1901, 1913) II/1, 445. – [45] § 33, a.O. 459f. – [46] Vgl. Erfahrung und Urteil § 56 (1948) 276ff. – [47] Log. Unters. V, § 17, a.O. [44] 402. – [48] a.O. – [49] J. DAUBERT: Ms. Daubertiana A, I, 4/12r Handschr.abt. Bayer. Staatsbibl. – [50] Vgl. REINACH, a.O. [42] 224. – [51] a.O. 222. – [52] a.O. 251, Anm.; vgl. auch M. HONECKER: Logik (1927); Gegenstandslogik und Denkklogik (1928); A. PFÄNDER: Logik I (1921) Kap. 3. – [53] Vgl. dazu vor allem A. REINACH: Die aprior. Grundl. des bürgerl. Rechts. Jb. Philos. phänomenolog. Forsch. I (1913) 685-847. – [54] Vgl. in dieser Hinsicht auch den neuerdings von H.-N. CASTAÑEDA: Thinking and doing: The philos. found. of institutions (Dordrecht 1975) eingeführten Begriff der 'practition'. – [55] Vgl. R. INGARDEN: Der Streit um die Existenz der Welt II/1 (1965) Kap. 11. – [56] Das lit. Kunstwerk (1931). – [57] W. SCHAPP: Philos. der Geschichten (1959). – [58] O. KÜLPE: Vorles. über Logik (1923) 214; vgl. auch H. SCHOLZ: S. – Urteil – Beurteilung in der Kūlpeschen Logik. Phil. Diss. (Leipzig 1932). – [59] a.O. 194. – [60] O. SELZ: Über die Gesetze des geordneten Denkverlaufs (1913) 130-145. – [61] a.O. 131. – [62] 145f. – [63] N. ACH: Über die Erkenntnis a priori, insbes. in der Arithmetik (1913) 39. – [64] H. GOMPERZ: Weltanschauungslehre II, I (1908) 61-79, 262-293. – [65] Vgl. dazu auch O. DITTRICH: Die Probleme der Sprachpsychol. und ihre gegenwärt. Lösungsmöglichkeiten (1913); C. K. OGDEN/I. A. RICHARDS: The meaning of meaning (London 1923) 274-277; A. H. GARDINER: The theory of speech and language (Oxford 1932) 24-27. – [66] G. IPSEN: Besinnung der Sprachwiss. Indogerman. Jb. 11 (1926) 29. – [67] Vgl. L. WITTEGENSTEIN: Log.-philos. Abh. (1921) 2.01; 2.0124; 2.013; 2.0272; 2.04; 2.06; 2.201; 4.1; 4.2; 4.21; 4.25. – [68] Vgl. W. PITKIN: Log. problems, old and new. J. Philos. Psychol. scient. Method 2 (1905) 233. – [69] L. WITTEGENSTEIN: Tractatus log.-philos. (London 1922). – [70] Vgl. z.B. B. RUSSELL: The philos. of log. atomism (London 1918); Analysis of mind (London 1921) ch. 12. – [71] G. BERGMANN: Logic and reality (Madison 1964); R. GROSSMANN: The cat. struct. of the world (Bloomington 1983); damit verwandt ist auch D. M. ARMSTRONG: Universals and scient. realism (Cambridge 1978). – [72] Vgl. z.B. R. M. CHISHOLM: Person and object. A metaphys. study (London 1976). – [73] J. BARWISE/J. PERRY: Situations and attitudes (Cambridge, Mass. 1983). – [74] Vgl. dazu vor allem B. WOLNIEWICZ: A formal ontology of situations. Studia logica 41 (1982) 381-413.

*Literaturhinweise.* C. A. BAYLIS: Facts, propositions, exemplification and truth. Mind 57 (1948) 459-479. – U. WESEL: Rhet.

Statuslehre und Gesetzesausleg. der röm. Juristen (1967). – E. MORSCHER: Von Bolzano zu Meinong: Zur Gesch. des log. Realismus, in: R. HALLER (Hg.): Jenseits von Sein und Nichtsein (1972) 69-102; Propositions and states of affairs in Austrian philos. before Wittgenstein, in: J. C. NYIRI (Hg.): Von Bolzano zu Wittgenstein (1986) 75-85. – G. NUCHELMANS: Theories of the proposition. Anc. and mediev. concept. of the bearers of truth and falsity (Den Haag 1973); Adam Wodeham on the meaning of declarative sent. *Historiogr. linguist.* 7 (1980) 177-187. – R.-A. DIETRICH: Sprache und Wirklichkeit in Wittgensteins Tractatus (1973). – R. L. CLARK: Facts, fact-correlates, and fact-surrogates, in: P. WELSH (Hg.): Fact, value and perception (Durham, N.C. 1975) 3-18. – B. SMITH: An essay in formal ontology. *Grazer philos. Stud.* 6 (1978) 39-62; On the cogn. of states of affairs, in: K. MULLIGAN (Hg.): Speech act and Sachverhalt. Reinach and the found. of realist Phenomenol. (Dordrecht 1987) 189-226; Logic and the Sachverhalt. *Monist* 72 (1989) 52-69; Towards a hist. of speech act theory, in: A. BURKHARDT (Hg.): Speech acts, meanings and intentions (1990) 29-61. – G. KANIAK: Wittgensteins Termini 'der Fall', 'die Tatsache' und 'der S.' im Vergleich zum Sprachgebrauch der Verfahrensgesetze. *Österr. Z. öffentl. Recht Völkerrecht* 31 (1980) 201-209. – K. MULLIGAN: 'Wie die Sachen sich zueinander verhalten'. Inside and outside the Tractatus. *Theoria* 5 (1985) 145-174. – K. MULLIGAN/P. M. SIMONS/B. SMITH: Wahrmacher, in: B. PUNTEL (Hg.): Der Wahrheitsbegriff. Neue Explikationsversuche (1987) 210-255. – K. R. OLSON: An essay on facts (Stanford 1987). – L. M. DE RIJK: The anatomy of the propos.: Logos and pragma in Plato and Arist., in: L. M. DE RIJK/H. A. G. BRAAKHUIS (Hg.): Logos and pragma (Nimwegen 1987) 27-62. – K. SCHUHMAN/B. SMITH: Questions: An essay in Daubertian phenomenology. *Philos. phenomenolog. Res.* 47 (1987) 353-384. – P. M. SIMONS: Arist.'s concept of state of affairs, in: O. NEUMAYER (Hg.): Forsch.ber. und Mitteil. des Forsch.inst. Philosophie/Technik/Wirtschaft an der Univ. Salzburg 4 (1987) 9-25. – K. TACHAU: Wodeham, Crathorn and Holcot: the developm. of the Complexa significabile, in: DE RIJK/BRAAKHUIS (Hg.), a.O. 161-188; Vision and certitude in the age of Ockham. *Optics, epistemology and the found. of semantics 1250-1345* (Leiden 1988). – J. WOLENSKI: Logic and philos. in the Lvov-Warsaw school (Dordrecht 1988). – W. HENCKMANN: Bewußtsein und Realität bei Killepe und Gomperz. *Z. Semiotik* 10 (1988) 377-397. – J. WOLENSKI/P. M. SIMONS: De veritate. Austro-Polish contrib. to the theory of truth from Brentano to Tarski, in: K. SZANIAWSKI (Hg.): The Vienna circle and the Lvov-Warsaw school (Dordrecht 1989). – J. SCHULTE (Hg.): Texte zum Tractatus (1989). B. SMITH

### Sacrificium intellectus (dtsh.: Opfer des Verstandes).

1. Die *Vorgeschichte* des Begriffs (s.i.) reicht herab bis zu den Vollkommenheitsvorstellungen in der Soteriologie des altchristlichen Mönchtums, die besonders auf den umfassenden Gehorsam und dessen heilsmittlerische Bedeutung abhebt. Nach JOHANNES CASSIAN steht es dem Oberen, dem schon der äußeren Ordnung wegen Gehorsam geschuldet wird, zu, daß ihm die Gedankenregungen seiner Untergebenen offengelegt und seiner Prüfung unterworfen werden [1]. JOHANNES KLIMAKUS begreift die im Gehorsam dargebrachte Entsagung der Entscheidung, die einer Entleerung des menschlichen Willens gleichkommt [2], als nicht mehr übersteigbares Vermögen der Entscheidungsmacht über sich selber: Ὑπακοή ἐστὶν ἀπόθεσις διακρίσεως ἐν πλούτῳ διακρίσεως [3].

IGNATIUS VON LOYOLA erörtert nach patologischen Vorarbeiten [4] im sog. <Gehorsamsbrief vom 26. März 1553 die neuen Orden auszeichnende Lehre vom reinen und vollkommenen Gehorsam, der wahrhaften Verzicht auf unseren Eigenwillen und Verleugnung unseres eigenen Urteils einschließt [5]. Den höchsten Grad des Gehorsams, der ein Ganzopfer (holocausto) und eine vollständige Resignation seiner selbst ist [6], erlangt, wer

dem Oberen «zum Willen auch noch seinen Verstand opfert» («offrezca el entendimiento») [7]. Die Unterwerfung des Urteils kann nur so weit gehen, wie der ergebene Wille in den «Fällen, wo ihn nicht die klar erkannte Wahrheit (anders) nötig» [8], den Verstand «für etwas geneigt machen kann» [9]. Dabei ist nicht der aristotelische szientifische Intellektbegriff, sondern die vornehmlich von augustinisierenden Denkern tradierte Auffassung eines infolge des Sündenfalls falliblen und daher stets auf Autorität rückverwiesenen Intellektes rezipiert [10]: «Was meinen Augen weiß erscheint, halte ich für schwarz, wenn die hierarchische Kirche so bestimmt» [11].

Im Zeitalter der Gegenreformation begegnet dieser Gedanke in einer Vielfalt von (oft an Ignatius anschließenden) Formeln und Varianten: «Resignation des eigenen Urteils» [12], «geistliches Ganzopfer» («spirituale holocaustum») [13], «Abtötung (mortificatio) des Intellekts, Willens und Gedächtnisses» [14], «Verzicht auf das eigene Urteil» («abnegatio proprii iudicii») [15]; gelegentlich wird aber auch ausdrücklich von einem «Opfer der Vernunft» («sacrifice de la Raison») gesprochen [16].

Die in der Denkfigur des s.i. formulierte zugespitzte Fassung des Verhältnisses von Vernunft und Glaube/Offenbarung bietet sich der Religionskritik der Aufklärung als Argument gegen den Wahrheitsanspruch der Offenbarung geradezu an und wird auch tatsächlich zu einem ihrer gängigen Topoi. Gerade weil der Glaube an die Lehren der Offenbarung nur um den Preis des s.i. möglich sei, könne es eine Aneignung der geoffenbarten Lehren aus Überzeugung nicht geben: «Toute religion révélée exige qu'on lui sacrifie la raison, ... & conséquement il est impossible que nous soyons convaincus» [17]. – Zeitgleich mit der protestantischen Aufklärung, die das Problem der «Aufopferung der Vernunft» [18] teils ausdrücklich unter diesem Titel, teils in bezug auf den paulinischen Gedanken der «Gefangennehmung der Vernunft durch den Gehorsam des Glaubens» (2 Kor. 10, 5) kontrovers erörtert [19], bleibt im katholischen Raum das Gebot in Kraft, «das eigene Urteil und den eigenen Willen mittels der Tugend des Verzichtes Gott zu übergeben und zu opfern» [20].

2. Im Vorfeld und im Verlauf des I. Vatikanischen Konzils (1869/70) scheint der Begriff des s.i. seine fortan greifbare Prägnanz erhalten zu haben. C. J. VON HEFELE, Bischof von Rottenburg, schreibt 1870, er habe, um ein Schisma zu vermeiden, durch seine Zustimmung zum anstehenden Unfehlbarkeitsdogma Gott ein Opfer des Verstandes dargebracht («sacrificio dell'intelletto Deo obtuli») [21]. Nach A. TANNER kann man «allenfalls das sacrificio dell'intelletto bringen und dem Dogma sich unterwerfen; aber etwas anderes ist es, dasselbe wissenschaftlich zu erörtern, zu begründen und zu verteidigen» [22]. Für M. J. SCHEEBEN, der seine kompendiöse <Theologische Erkenntnislehre> als Kommentar zu den Lehrentscheidungen des Vaticanum I versteht [23], gestaltet sich «der Glaube selbst innerlich und wesentlich ... zu einem Akte der Religiosität, spezieller des latreutischen Kultus, und gerade eines ganz besonders erhabenen und Gott wohlgefälligen Kultus, der religiositas mentis oder des s.i.» [24]. Gegen Liberalismus und Protestantismus, der «von dem inneren Werte und der Notwendigkeit des s.i. nichts wissen will, muß ... das Majestätsrecht Gottes auf den Glauben, und demgemäß die wirksame Geltendmachung der Offenbarung hervorgehoben werden» [25]. Der protestantische Kirchenhistoriker TH. FROMMANN [26] und der Konzilsbeobachter



und spätere Altkatholik J. FRIEDRICH [27] gebrauchen den Begriff des s.i. als ein Leitwort antikatholischer und antijesuitischer Polemik [28]; anderen Nichtkatholiken ist er immerhin Anlaß zu konfessioneller Distanznahme geworden [29].

F. NIETZSCHE stellt den Begriff des s.i. in den Zusammenhang seiner Kritik aller Moral, deren Kern im Willen zur Wahrheit liege. «Die Fälschung der Wahrheit zu Gunsten der Dinge, die wir lieben (z.B. auch Gott) – fluchwürdigste Unart bei erleuchteten Geistern, denen die Menschheit zu vertrauen pflegt und die so dieselbe verderben, im Wahne festhalten. Und oft war es ein so schweres Opfer für euch, s.i. propter amorem! Ach ich selber habe es gelobt!» [30]. «Das Christentum verlangte eigentlich nichts als ein intellektuelles Opfer: daß an Christus geglaubt werde» [31]. – Für M. WEBER ist die Fähigkeit zur «Virtuosenleistung des 'Opfers des Intellekts' ... das entscheidende Merkmal des positiv religiösen Menschen», das «rechtmäßigerweise nur der Jünger dem Propheten, der Gläubige der Kirche» darbringt [32]. Wer «das Schicksal unserer Zeit», «die Entzauberung der Welt», «nicht männlich ertragen kann, ... kehre lieber, schweigend, ... schlicht und einfach, in die weit und erbarmend geöffneten Arme der alten Kirchen zurück. ... Denn ein solches Opfer des Intellekts zugunsten einer bedingungslosen religiösen Hingabe ist sittlich immerhin doch etwas anderes als ... schwächliche Relativierung oder «Kathedrprophetie» [33]. Im «Bewußtsein der Irrtums- und Täuschungsneigung des Menschen» [34] verteidigt M. SCHELER das s.i. im Sinne einer (unter Wahrung der «Weltautonomie der Vernunft» vollzogenen) «Unterordnungsbereitschaft des Willens unter die Autorität, unter ihren Anspruch der Interpretation und Fixierung der höchsten Glaubens- und Sittenregeln im Sinne ihres Stifters» [35], wobei nicht «die objektiven idealen Prinzipien und Formen und Ideen der Vernunft», sondern «das subjektive, individuelle, menschliche, irrtumsfähige» Erkenntnisvermögen geopfert wird [36]. In der Dialektischen Theologie K. BARTHS hat die wahre Erkenntnis des wahren Gottes, die «unangegriffen und unangreifbar, ohne Sorge und Zweifel» ist [37], nur in der alleinigen gnadenhaften Bindung an das Wort Gottes ihre Gewähr, niemals in einem selbst erbrachten s.i. oder «salto mortale des freien Denkens» [38]. «Das s.i. als letzter verzweifelter kühner Akt des Selbstvertrauens» erweist sich stets «als bloßer Zauber, ... auch wenn man ihn als Sprung in den Glauben deutet» [39]. In Fortführung Barthscher Gedanken [40] gründet D. BONHOEFFER die Dialektik von Freiheit und Gehorsam eines jeden Christen, der auch immer ein Dogmatiker ist, auf das Wort Gottes. Dieses ist «die in der Kirche präsenste absolute Autorität, die präsent ist freilich nur im Wort der Kirche, d.h. aber in repräsentierter, relativer Autorität» [41]. «Mein relativer Gehorsam gehört der Kirche, sie ist im Recht, von mir ein s.i. und vielleicht sogar auch gegebenenfalls ein sacrificium conscientiae zu fordern. Erst dort, wo ... wirklich die absolute Autorität des Wortes Gottes mir gegenübertritt und meinen absoluten Gehorsam ... fordert, ... da kann die relative Gebundenheit an die Kirche zerrissen werden, wenn sie meiner absoluten Bindung ans Wort im Wege steht.» Sonst «stünden wir beim katholischen Kirchen- und Autoritätsbegriff» [42]. Für R. BULTMANN bedeutet die Forderung, die neutestamentliche Mythologie blind zu akzeptieren und als Glaubensforderung zu erheben, «den Glauben zum Werk [zu] erniedrigen ... Die Erfüllung der Forderung wäre ein abgezwungenes s.i.»

[43]. – Im Austreiben der Phantasie wird nach TH. W. ADORNO durch die instrumentelle, reproduktive Vernunft («Intellectus s.i.») kritisches Denken «exorziert» [44]. – Heutige katholische Religionsphilosophie [45], Dogmatik [46] und Moralthologie [47] distanzieren sich, von Ausnahmen abgesehen [48], vom Begriff des s.i. und seiner integralistischen Tendenz, christliche Existenz in Kirche und Welt einer allgemeinen und umfassenden rationalen Verantwortbarkeit entziehen zu wollen.

*Anmerkungen.* [1] JOH. CASSIANUS: De instit. coenob. 4, 9. CSEL 17, 53; zit. F. SUÁREZ: De relig. tract. 8, 10, 6, n. 5 (1625). Op. omn., hg. C. BERTON (Paris 1856-78) 16, 1084 a. – [2] JOH. KLIMAKUS: Scala parad. 4, schol. 3. MPG 88, 729 B. – [3] Sc. par. 4, a.O. 680 A; zum Begriff des sog. blinden Gehorsams vgl. F. RUPPERT: Das pachomian. Mönchtum und die Anfänge klösterl. Gehorsams (1971) 418-427. – [4] Vgl. K. D. SCHMIDT: Die Gehorsamsidee des Ign. von Loyola (1935) 8-19; J. LOOSEN: Gestaltwandel im relig. Gehorsamsideal. Geist Leben 24 (1951) 203; H. RAHNER: Ign. von Loyola als Mensch und Theologe (1964) 235-250. – [5] IGNATIUS VON LOYOLA: Epist. de obedi. virtute 2 (26. 3. 1553), zit. nach: C. MIRBT/K. ALAND (Hg.): Quellen zur Gesch. des Papsttums und des Röm. Katholizismus I (1967) 554; dtisch.: H. RAHNER (Hg.): Geistl. Br. (Einsiedeln 1956) 244; vgl. A. MÜLLER: Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche (Einsiedeln 1964) 139ff. – [6] Epist. n. 9, a.O. 546/dtsch. 248; vgl. auch Art. «Resignation, resignieren». – [7] n. 7, a.O. 545/248; vgl. SUÁREZ: De relig. 7, 10, prol. (1624), a.O. [1] 15, 863 b. – [8] n. 8, a.O. 546/248. – [9] n. 7, a.O. – [10] Vgl. z.B. AUGUSTINUS: De ord. 2, 26f.; extrem: WILHELM VON AUVERGNE: Tract. de fide I [ca. 1228], Opera (Paris 1674, ND 1963) 1, 2 b H; 3 a A-B; 4 b E-H; 6 b F-H; bes. 7 a A; dazu G. ENGLIARD: Die Entwickl. der dogmat. Glaubenspsychol. in der mittelalterl. Scholastik (1933) 280 (Anm.1), 294f. 299 (Anm.21); A. LANG: Die theol. Prinzipienlehre der mittelalterl. Scholastik (1964) 158f.; zur Rezeption von 2 Kor. 10, 5 im Zus. der Pariser Lehrverurteilung von 1277 vgl. L. BIANCHI: «Captivare intellectum in obsequium Christi». Riv. crit. Storia Filos. 38 (1983) 81-87. – [11] Exerc. spirit. n. 365 [ca. 1522/35], hg. J. CALVERAS/C. DE DALMASES (Rom 1969) 410ff.; zum ekklesiolog. Hintergrund dieses als Replik auf Erasmus von Rotterdam entstandenen Diktums vgl. W. LÖSER: Die Regeln des Ign. von Loyola zur kirchl. Gesinnung. Geist Leben 57 (1984) 341-352. – [12] L. DE PONTE [DE LA PUENTE]: Dux spiritualis 1, 24, 3 [1609] (1617) 204; vgl. 4, 7; vgl. IGNATIUS VON LOYOLA: Exerc. spirit. n. 234, a.O. 308. – [13] Expos. moralis in Canticum Canticozum 4, 18, 4 (1622) 2, 77 b C. – [14] JUAN DE LA CRUZ: Llama de amor viva 2, 6, 34 (1584). Vida y obras, hg. L. DEL SS. SACRAMENTO (Madrid 1950) 1216f.; CONSTANTIN DE BARBANSON: Amoris divini occultae semitae 4 (1623) 82; zur Vorgeschichte dieses Motivs vgl. DIONYSIUS CARTHUSIANUS: De contempl. 2, 12 [ca. 1440/45]. Op. omn. (Tournai 1896-1913) 41, 258 A; J. MANSI: Bibl. moralis praedicatorum 51, disc. 7-9 (Venedig 1703) 3, 350-356. – [15] M. MOLINOS: Guía espiritual 2, 76, 83-87 u.ö. (1675), hg. J. I. TELLECHEA IDIGORA (Madrid 1976) 240, 244ff. – [16] P. BAYLE: Eclairc. sur certaines choses répandues dans ce Dict., II. Ecl., in: Dict. hist. et crit. (Amsterdam 1740) 4, 632, 636; ND: Oeuvr. div., hg. E. LABROUSSE Suppl. 1/2 (1982) 1225, 1229; FÉNELON: Lettres sur l'autorité de l'égl. 1. Oeuvr., hg. M. AIMÉ-MARTIN (Paris 1838-43) 1, 224 a; dtisch.: Geistl. Werke, hg. F. VARILLON (1961) 141; Lettres spirit. 40, à M<sup>me</sup> de Maintenon (1690), a.O. 1, 479 b; vgl. R. SPAEMANN: Reflexion und Spontaneität (1963) 190. – [17] J. A. NAIGEON (Hg.): Recueil philos. ('London' [Amsterdam] 1770) 1, 69; vgl. auch 60; vgl. D. DIDEROT: Addit. aux pensées philos. II [ca. 1749]. Oeuvr. compl., hg. J. ASSÉZAT/M. TOURNEUX (Paris 1875-77) 1, 158; dtisch.: Philos. Schr., hg. Th. LÜCKE (Berlin-Ost 1967) 1, 35. – [18] G. E. LESSING: Rettung des Hier. Cardanus (1754). Werke, hg. H. G. GÖPFERT 7 (1976) 20. – [19] H. S. REIMARUS: Apologie oder Schutzschr. für die vernünft. Verehrer Gottes, hg. G. ALEXANDER (1972) 1, 102-104; LESSING: Gegensätze des Hg., a.O. 7 (1976) 462f. – [20] D. SCHRAM: Instit. theol. mysticae § 96 (Wien 1778) 1, 226; vgl. § 93f., a.O. 216, 219. – [21] C. J. VON HEFELE: Br. an J. Feßler (10. 4. 1870), in: A. B. HASLER: Pius IX. (1846-1878), päpstl. Unfehlbarkeit und 1. Vat. Konzil (1977) 2, 473. – [22] A. TANNER: Br. an J. B. K. Greith

## ***Hans Rudolf Schweizer: Philosoph, Autor und Herausgeber***

*Hans Rudolf Schweizer*

### **Ästhetik als Philosophie der sinnlichen Erkenntnis**

Eine Interpretation der «Aesthetica» A. G. Baumgartens mit teilweiser Wiedergabe des lateinischen Textes und deutscher Übersetzung.

1973. 358 Seiten. Leinen. Fr. 51.– / DM 61.–. ISBN 3-7965-0582-1

### **Die Entdeckung der Phänomene**

*Dokumente einer Philosophie der sinnlichen Erkenntnis*

Herausgegeben von Hans Rudolf Schweizer und Armin Wildermuth.

1981. 395 Seiten. 33 Abbildungen. Broschiert. Fr. 35.– / DM 42.–.

ISBN 3-7965-0776-X

### **In Erscheinung treten**

*Heinrich Barths Philosophie des Ästhetischen*

Herausgegeben von Günther Hauff, Hans Rudolf Schweizer und Armin Wildermuth.

1990. 326 Seiten, 10 Abbildungen. Gebunden. Fr. 58.– / DM 68.–.

ISBN 3-7965-0907-X

*Władysław Tatarkiewicz*

### **Geschichte der Ästhetik**

Deutsch von A. Loepfe. Gesamtpreis für alle drei Bände: Fr. 150.– / DM 179.50.

ISBN 3-7965-0914-2

*Band I: Ästhetik der Antike.* 1979. 404 Seiten mit 19 Abbildungen. Leinen.

Fr. 60.– / DM 71.50. ISBN 3-7965-0660-7

*Band II: Ästhetik des Mittelalters.* 1980. 355 Seiten mit 17 Abbildungen. Leinen.

Fr. 60.– / DM 71.50. ISBN 3-7965-0731-X

*Band III: Ästhetik der Neuzeit.* Von Petrarca bis Vico.

Herausgegeben von Hans Rudolf Schweizer. 1987. 461 Seiten mit 44 Abbildungen. Leinen.

Fr. 60.– / DM 71.50. ISBN 3-7965-0746-8



**Schwabe & Co. AG · Verlag · Basel**



# AUGUSTINUS-LEXIKON

Herausgegeben von Cornelius Mayer in Verbindung mit Erich Feldmann, Wilhelm Geerlings, Reinhart Herzog, Martin Klöckener, Serge Lancel, Goulven Madec, Gerard O'Daly, Alfred Schindler, Otto Wermelinger, Antonie Wlosok

Redaktion: Karl Heinz Chelius

*Vol. 1 Fasc. 1/2: Aaron – Anima, animus*  
1986. Einleitung. 52 Seiten, Text 320 Spalten.  
Broschiert. Fr. 60.–/DM 74.–. ISBN 3-7965-0855-3

*Vol. 1 Fasc. 3: Anima, animus – Asinus*  
1988. 160 Spalten. Broschiert. Fr. 32.–/DM 39.–.  
ISBN 3-7965-0867-7

*Vol. 1 Fasc. 4: Asinus – Bellum*  
1990. 160 Spalten. Broschiert. Fr. 32.–/DM 39.–.  
ISBN 3-7965-0874-X

*Vol. 1 Fasc. 5/6: Bellum – Ciuitas dei*  
1992. 320 Spalten. Broschiert. Fr. 60.–/DM 74.–.  
ISBN 3-7965-0925-8

## *Das Gesamtkonzept des Augustinus-Lexikons*

Das Augustinus-Lexikon ist sowohl ein Begriffs- als auch ein Real-Lexikon. In alphabetischer Reihenfolge stellt es Begriffe vor, erfaßt es Personen und Sachen, die für Leben, Werk und Lehre Augustins von Bedeutung sind. Um größere Zusammenhänge darstellen zu können, berücksichtigt das Lexikon nicht nur Augustins Biographie und Schriften, sondern bezieht auch seine kirchenpolitische Stellung, die Persönlichkeiten seiner Umgebung sowie den zeitgeschichtlichen Kontext mit ein. Wegen des kaum überschaubaren und von der Forschung erst teilweise aufgearbeiteten Einflusses Augustins auf die Nachwelt wird die Wirkungsgeschichte ausgeklammert.

## *Gesamtumfang, Format, Preis*

Geplant sind 4 Textbände zu 8 Faszikeln mit je ca. 1280 Spalten und 1 Registerband. Die Artikel sind entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt. Lieferung in broschiierten Faszikeln zu 160 bzw. Doppelfaszikeln zu 320 Spalten ungefähr jährlich. Preis für Vol. 1: pro Faszikel Fr. 32.–/DM 39.–, pro Doppelfaszikel Fr. 60.–/DM 74.–. Leinen-Einbanddecke separat mit Fasc. 8 jedes Bandes (ca. Fr. 20.–/DM 25.–). Lexikonformat 19,5×26,6 cm. Bestellung zur Fortsetzung. Bezahlung nach Lieferung des Faszikels. ISBN 3-7965-0854-5 (für Gesamtwerk).

«Dieses Lexikon wird nicht nur von Augustin-Spezialisten, sondern von Geisteswissenschaftlern aller Schattierung benutzt werden! ... Gewisse Bedenken sind nur Quisquilien gegenüber diesem imposanten Unternehmen, das die kritische Auseinandersetzung mit einem Denker erneut intensivieren wird, einem Denker, der die christliche Kultur wie kein anderer Theologe beeinflusst hat. Nicht nur die theologische Fachwelt sollte sich jetzt an die Stimme zurückerinnern, die Augustin vor 1600 Jahren zugerufen hat: tolle – lege!»

*Theol. Literaturzeitung 112 (1987) 730-734*

«We must welcome this work and regard it as an ar-rabon of the projected Augustinus-Lexikon in toto. It seems fitting that such a comprehensive work be launched at a time when journals and bookshelves are further inundated by Augustiniana and that it concentrate on the thought and times of St Augustine himself and the influences which his environment brought to bear on him. The emphases are generally in the right places and we look forward to the publication of its companion fascicles and volumes.»

*Journal of Theological Studies 38 (1987) 541-543*

«Pour tout dire, l'Augustinus-Lexikon promet d'être un instrument de travail d'une grande valeur: il a sa place dans toute bibliothèque spécialisée; en outre, il est offert à un prix qui n'est point excessif.»

*Archives de Philosophie 50 (1987) 687-689*

*Schwabe & Co. AG · Verlag · Basel*